

Factsheet: Mindestsicherung

Mindestsicherung

Die Mindestsicherung richtet sich an **österreichische StaatsbürgerInnen** oder diesen gleichgestellten Personen (z. B. **UnionsbürgerInnen**) mit **rechtmäßigem Aufenthalt**, die in Tirol ihren **Hauptwohnsitz** haben und sich dort ständig aufhalten.

www.tirol.gv.at/mindestsicherung

Was ist die Mindestsicherung?

Für Menschen, die ihre grundlegenden Bedürfnisse wie Lebensunterhalt, Wohnbedarf oder Krankenversorgung nicht selbst decken können, gibt es in Tirol die Mindestsicherung. Sie beinhaltet:

- Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts: monatliche Unterstützungszahlungen für Lebensmittel, Bekleidung, Verkehrsmittel und soziale Teilhabe.
- Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs: monatliche Unterstützungszahlungen zur Deckung von Miet-, Betriebs- und Heizkosten.
- Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.
- Darüber hinaus stehen zusätzliche Unterstützungen zur Verfügung, etwa für die Erstausrüstung einer Wohnung mit Einrichtungsgegenständen oder Nachzahlungen von Mietrückständen, um Härtefälle zu vermeiden.

Wie viele Menschen erhalten Mindestsicherung?

Im Jahr 2024 wurden im Durchschnitt rund 7.000 Personen pro Monat in Tirol über die Mindestsicherung unterstützt. Der Großteil beansprucht diese nicht länger als drei Monate am Stück. Rund 70 Prozent aller Personen, die Mindestsicherung beziehen, erhalten diese zusätzlich zu einem Einkommen – allerdings verringert sich die Mindestsicherung dann, sodass ein Maximalbetrag nicht überschritten wird.

Wie hoch ist die Mindestsicherung?

Die konkrete Berechnung der Mindestsicherung hängt von der jeweiligen individuellen Lebenslage ab. Es gibt jeweilige Mindest- und Höchstsätze für unterschiedliche Bereiche. Berücksichtigt werden neben der Erwerbstätigkeit oder Haushaltszusammensetzung, auch weitere Faktoren wie Standort des Wohnraums, geleistete Arbeitsstunden, sonstige Förderungen und Beihilfen, Unterhaltsansprüche. Sie wird teils in Geld- und teils in Sachleistungen zuerkannt. Beispielsweise werden Mietkosten direkt von der Behörde an die VermieterInnen überwiesen.

Die Mindestsicherung kann gekürzt werden – beispielsweise, wenn:

- die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
- die Ansprüche gegenüber Dritten nicht in zumutbarer Weise verfolgt,
- trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft gezeigt wird
- an vorgeschriebenen Fortbildungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Integrationsmaßnahme nicht oder nicht im vorgeschriebenen Ausmaß teilgenommen wird.